

Investitionsmaßnahmen eines Vereins an seinem Vereinsheim (Beispiel)

Am nachfolgenden Beispiel ‚Investitionsmaßnahmen eines Sportvereins an seinem Vereinsheim‘ (Fassade, Dach, Haustechnik etc.) sollen die unterschiedlichen steuerlichen Sphären bildhaft dargestellt werden:

Das Beispiel-Vereinsheim umfasst

- Umkleieräume und Toiletten sowie eine kleine Sporthalle für die Durchführung des Vereinssports (45% der Fläche)
- ein Fitness-Studio mit eigenen Umkleide-/Sanitarräumen (30% der Fläche)
- die Vereinsgastronomie einschließlich separater Sanitarräume (15% der Fläche) sowie neuer Theke
- eine Hausmeisterwohnung, hier wird u.a. der Fußboden saniert sowie eine Einbauküche eingebaut (10% der Fläche).

Zugleich soll langlebiges Sportgerät angeschafft werden (Stabhochsprunganlage), und die günstige Gelegenheit der Sanierung soll genutzt werden, um in den Räumen der Vereinsgastronomie endlich einen separaten Raucherraum mit Luftabzug einzurichten. Das Dach soll mit dem Ziel einer möglichst hohen Eigenversorgung mit Strom mit einer Fotovoltaik-Anlage ausgestattet werden; auf der Südfläche des Dachs soll zudem eine Solaranlage zur Warmwasserbereitung errichtet werden.

Gemäß der aktualisierten "Richtlinie für die (Projekt-)Förderung im Landessportverband Schleswig-Holstein" wären förderfähig:

- a) die Kosten für Sporthalle, Umkleieräume, Toiletten (ideeller Bereich),
- b) die Kosten für das Fitnessstudio mit Umkleide-/Sanitarräumen, und zwar unabhängig davon, ob es als Zweckbetrieb oder im sog. ideellen Bereich betrieben wird,
- c) Kosten, die nicht eindeutig zuzurechnen sind, soweit sie anteilig auf den förderfähigen Bereich entfallen (Aufteilungsmaßstab hier z.B. Flächenschlüssel = 75%); dies betrifft z.B. die Kosten für das Gesamtgebäude (Fassade, Dach, Heizungsanlage, sowie Solaranlage zur Warmwasserbereitung) sowie
- d) die Kosten für die Stabhochsprunganlage

Nicht förderfähig wären

- a) die Kosten für Vereinsgastronomie einschließlich Sanitarräumen und Raucherraum, und zwar unabhängig davon, ob sie als Pachtbetrieb (Vermögensverwaltung) oder vom Verein selbst betrieben wird (wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb),
- b) die Kosten für die neue Theke der Gastronomie, siehe vorab Ziffer a)
- c) die Kosten für die Hausmeisterwohnung (Vermögensverwaltung),

- d) die Kosten für die Fotovoltaik-Anlage zur Stromerzeugung (wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb)
- e) Kosten, die anteilig auf den nicht förderfähigen Bereich entfallen (Flächenschlüssel 25%, s.o.).

Wird drei Jahre später das Fitnessstudio geschlossen und werden die Räume an eine Physiotherapieeinrichtung vermietet, ändert sich die Förderfähigkeit, weil die Räume nunmehr in der Sphäre der Vermögensverwaltung genutzt werden; nach den Richtlinien der ANBest-P sind die Zuwendungsbescheide zu ändern.

Fazit:

Im geschilderten Fall wird durch den Ausschluss der wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe von der Förderung sichergestellt, dass nur diejenigen Vereinstätigkeiten gefördert werden, die unmittelbar in der Ausübung des jeweiligen Satzungszwecks (i.d.R. Ausübung des Sports) bestehen.

Durch den Ausschluss der Vermögensverwaltung wird dasselbe Ziel erreicht.